

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Steffen Tippach und
der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/10060 –

Euromediterrane Partnerschaft und Rückführung von Flüchtlingen bzw. Migrantinnen und Migranten

Im Rahmen des sog. euromediterranen Dialogs verhandelt die EU mit Anrainerstaaten des Mittelmeers über Assoziierungsabkommen. Hierzu führte die EU bislang zwei Konferenzen durch. Eine fand 1995 in Barcelona und eine weitere im April 1997 in Malta statt.

Mit Israel, Marokko und Tunesien wurden inzwischen Assoziierungsabkommen unterzeichnet. Nach einem Zwischenbericht der EU-Kommission ist in bezug auf Ägypten und Libanon ein baldiger Abschluß in Sicht. Ähnliches hofft die Kommission im Hinblick auf die laufenden Gespräche mit Syrien. Mit der PLO wurde ein Interimsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zugunsten der palästinensischen Behörde vereinbart (KOM [97] 68 endg.). Mit Jordanien wurde in Malta ein Vorvertrag für ein Assoziierungsabkommen unterzeichnet (Reuters, 15. April 1997).

Die EU-Staaten versuchen, den Abschluß derartiger Assoziierungsabkommen und die verstärkte Vergabe finanzieller Mittel aus dem MEDA-Programm der EU an die Verpflichtung zur Rückführung und zum Abschluß bilateraler Rücknahmevereinbarungen zu koppeln. Darin sollen sich die Mittelmeer-Anrainerstaaten zur Rückübernahme (bzw. Durchbeförderung) von eigenen Staatsangehörigen, Staatenlosen, Drittstaatsangehörigen sowie von Personen verpflichten, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden konnte, die aber über das Territorium dieser Mittelmeerländer auf nicht legalem Wege in die EU gelangt sind.

Vor allem die arabischen Staaten haben sich bislang geweigert, derartige Rücknahmeverpflichtungen pauschal zu akzeptieren. Dies hatte zur Folge, daß im Schlußdokument der Konferenz von Barcelona nur eine unverbindliche Formulierung zu einer „engeren Kooperation“ Aufnahme fand, die von einem „Verantwortungsbewußtsein“ zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger getragen sein soll (vgl. FR, 28. November 1995).

Im Assoziationsvertrag mit Tunesien und Israel finden sich allgemeingehaltene Verpflichtungen zur Rückübernahme; diesbezügliche Abkommen wurden inzwischen mit Marokko und Algerien abgeschlossen. Eine entsprechende Übereinkunft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Libanon steht vor dem Abschluß.

Die Verpflichtung von Herkunfts- und sog. Transitländern zur Rückübernahme von Flüchtlingen, deren Asylanträge abgelehnt worden sind, bzw. von Migrantinnen und Migranten, die keinen legalen Aufenthaltsstatus haben, stellt einen wesentlichen Baustein einer restriktiven Asylpolitik dar, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EU betrieben wird (vgl. z. B. die Empfehlungen Nummer 24 bis 37 der Prager Ministerkonferenz über die Bekämpfung der illegalen Migration vom

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. April 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

14./15. Oktober 1997). Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen kritisieren derartige Rücknahmevereinbarungen.

- Nach Ansicht von PRO-ASYL würde so versucht, international verbindlichen Flüchtlingsschutz durch bilaterale Verträge zu umgehen. Solche Rücknahmeabkommen öffneten der Verletzung von Menschenrechten Tür und Tor, denn zum einen bleibe vielen Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgrund der europäischen Abschottungspolitik der Zugang zu sicheren Fluchtländern oder zu einem ordnungsgemäßen Asylverfahren verwehrt. Zum anderen führe die restriktive Handhabung des Asylrechts dazu, daß viele Flüchtlinge und Asylsuchende nicht als Flüchtlinge, sondern in weniger geschützte Kategorien eingestuft und so vom internationalen Flüchtlingsschutz ausgenommen werden (ND, 19. August 1997).
- Auch das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) stellt fest, daß Industrie- und Entwicklungsländer inzwischen bestrebt seien, Flüchtlinge von ihren Territorien fernzuhalten. Das UNHCR selbst sieht sich einem „wachsendem Druck ausgesetzt, Rückführungen zu unterstützen, die weder vollkommen freiwillig noch vollkommen sicher seien“ (epd, 8. Dezember 1997).
- Amnesty International schließlich hat am 15. April 1997 in einer öffentlichen Erklärung zur euromediterranen Konferenz in Malta die Praxis der Flüchtlingsrückführung als Verstoß gegen die Menschenrechte kritisiert und den beteiligten Regierungen vorgeworfen, daß der in der Erklärung von Barcelona enthaltene Aufruf an die beteiligten Staaten, bilaterale Rücknahmeabkommen abzuschließen, keinerlei Regelung über den Schutz von Asylbewerbern und Flüchtlingen enthalte.

Vorbemerkung

Die Mittelmeerpolitik der EU beruht auf zwei Säulen:

- Intensivierung der bilateralen Beziehungen zu den einzelnen Mittelmeerpartnern durch Abschluß neuer Assoziationsabkommen (sog. Europa-Mittelmeer-Abkommen) und
- Stärkung der multilateralen (regionalen) Zusammenarbeit im Rahmen des „Barcelona-Prozesses“.

Die Europa-Mittelmeer-Konferenz von Barcelona (27./28. November 1995) begründete eine umfassende Partnerschaft zwischen der EU und den zwölf Mittelmeerpartnern Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, dem Libanon, Malta, Marokko, der palästinensischen Autonomiebehörde, Syrien, Tunesien, der Türkei und Zypern, die über einen verstärkten regelmäßigen politischen Dialog, den Ausbau der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit und eine stärkere Herausstellung der sozialen, kulturellen und menschlichen Dimension verwirklicht werden soll. Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Grundsätze, auf denen die Beziehungen zwischen der EU und den Mittelmeerpartnern beruhen sollen, sind auf der Konferenz von Barcelona verabschiedet und auf der Folgekonferenz von Malta (15./16. April 1997) bestätigt worden.

Im bilateralen Bereich hat die EG mit neun der zwölf Mittelmeerpartner neue Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation abgeschlossen bzw. führt z. Z. Verhandlungen hierüber; ausgenommen sind allein Malta, Zypern und die Türkei, mit denen bereits Assoziationsabkommen bestehen. Die Europa-Mittelmeer-Abkommen orientieren sich an den Europa-Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, ohne allerdings eine Beitrittsperspektive zu eröffnen. Kernelement der Abkommen ist die Verwirklichung oder Vertiefung (Israel) einer bilateralen Freihandelszone zwischen der EG und dem jeweiligen Partnerland in

Übereinstimmung mit den Bestimmungen der WTO. Gegenstand der Abkommen ist ferner die Einrichtung eines regelmäßigen politischen Dialogs auf verschiedenen Ebenen, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschafts- und Verwaltungsreformen, die Schaffung notwendiger wirtschaftlicher Infrastrukturen und die wissenschaftliche Zusammenarbeit. Mit diesen bilateralen Abkommen wird den Besonderheiten der einzelnen Partnerländer Rechnung getragen.

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Tunesien vom 17. Juli 1995 (BGBl. 1997 II S. 342) ist am 1. März 1998 in Kraft getreten. Gleichartige Assoziationsabkommen sind ferner am 20. November 1995 mit Israel (BGBl. 1997 II S. 1168), am 26. Februar 1996 mit Marokko und am 24. November 1997 mit Jordanien geschlossen worden. Das dem besonderen Status der palästinensischen Autonomiebehörde Rechnung tragende „Interims-Assoziations-Abkommen“ der EG mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation vom 24. Februar 1997 (AbIEG 1997 Nr. L 187, S. 1) ist seit 1. Juli 1997 in Kraft. Mit Ägypten, Algerien, Libanon und Syrien verhandelt die EU-Kommission z. Z. noch.

Nach einer Entscheidung des Rates vom 4. März 1996 sollen in sog. gemischten Abkommen (Abkommen der EG und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern) Rückübernahmeklauseln vorgesehen werden. Von diesem Beschluß betroffen sind grundsätzlich alle Abkommen vom Typ Europa-Mittelmeer, mit Ausnahme der bereits vorher ausgehandelten Assoziationen mit Tunesien und Israel. Die EU-Musterklauseln – die im übrigen reziprok ausgestaltet sind und somit stets auch die EU-Mitgliedstaaten verpflichten – dienen der Klarstellung der bereits nach Völkergewohnheitsrecht bestehenden Pflicht eines jeden Staates zur Rückübernahme derjenigen eigenen Angehörigen, die im Aufnahmeland kein Aufenthaltsrecht (mehr) besitzen. Ferner verpflichten sie die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und zur Bereitschaft mit demjenigen Vertragspartner, der dies wünscht, ein bilaterales Rückübernahmeabkommen abzuschließen.

Hinsichtlich derartiger bilateraler Rückübernahmeabkommen hat die Bundesregierung bereits wiederholt darauf hingewiesen (vgl. zuletzt die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/8470), daß die von ihr geschlossenen Rückübernahmeabkommen lediglich die technischen Modalitäten der Abschiebung von im Bundesgebiet vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zum Gegenstand haben. Vollziehbar ausreisepflichtig ist ein Ausländer, wenn bei ihm – ggf. nach unabhängiger verwaltungsgerichtlicher Überprüfung – bestands- bzw. rechtskräftig feststeht, daß er die geltenden Voraussetzungen für einen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht oder nicht mehr erfüllt und ihm aufgrund fehlender konkret-individueller Gefährdung auch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Abschiebeschutz zuerkannt werden kann. Entgegen der in der vorliegenden Anfrage teilweise verwendeten Terminologie handelt es sich bei den von Rückübernahmeabkommen erfaßten Personenkategorien somit gerade nicht um „Flüchtlinge“ im rechtlichen Sinne. Denn „Flüchtlinge“ im Rechtssinne sind nur Personen, die die Vor-

aussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen; diese Personen sind jedoch in aller Regel nicht ausreisepflichtig, sondern genießen ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet (§§ 68, 70 Asyl-VfG). Gleichermäßen untechnisch ist ferner auch der Gebrauch des Begriffes „Migrant“, den das deutsche Ausländer- und Asylrecht nicht kennt bzw. verwendet und der daher keinerlei rechtliche Qualifikationen erlaubt.

Allgemein

1. Mit welchen Ländern führen die EU-Staaten im Rahmen des euro-mediterranen Dialogs Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen?
 - a) Mit welchen dieser Länder wurden inzwischen derartige Assoziierungsabkommen unterzeichnet?
 - b) Welche dieser Assoziierungsabkommen enthalten Verpflichtungen zur Rückübernahme?

Wie lautet der darin enthaltene Passus zur Rückübernahme (bzw. Durchbeförderung) von eigenen Staatsangehörigen, Staatenlosen, Drittstaatsangehörigen sowie von Personen ohne legalen Aufenthaltstitel, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden konnte?
 - c) Wie lautet der Passus zur Rückübernahme (bzw. Durchbeförderung) von eigenen Staatsangehörigen, Staatenlosen, Drittstaatsangehörigen sowie von Personen ohne legalen Aufenthaltstitel, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden konnte, in dem Vertragsentwurf, der den Assoziations-Verhandlungen der EU mit den Mittelmeer-Anrainerstaaten zugrunde liegt (bitte vollständig angeben)?
 - d) Wie sind etwaige Abweichungen zwischen Vertragsentwurf und den abgeschlossenen Assoziationsverträgen mit Israel und Tunesien zustande gekommen?

Zur Frage, mit welchen südlichen Mittelmeeranrainern die EU inzwischen neue Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen geschlossen hat, vgl. die Vorbemerkung.

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Marokko enthält in der Schlußakte eine „Gemeinsame Erklärung betreffend die Wiederaufnahme“. Sie lautet: „Die Vertragsparteien kommen überein, bilateral geeignete Bestimmungen und Maßnahmen für die Wiederaufnahme ihrer Staatsangehörigen zu erlassen, die ihren Heimatstaat verlassen haben. Zu diesem Zweck gelten im Fall der Mitgliedstaaten der EU als Staatsangehörige die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten im Sinne der gemeinschaftsrechtlichen Definition“.

Auch im Abkommen mit Jordanien ist die Frage der Rückübernahme durch eine „Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zur Verhinderung und Kontrolle der illegalen Einwanderung“ geregelt, die wie folgt formuliert wurde:

- „(1) Die Vertragsparteien kommen überein zusammenzuarbeiten, um die illegale Einwanderung zu verhindern und zu kontrollieren. Zu diesem Zweck erklärt sich jede Vertragspartei damit einverstanden, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die sich illegal im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, auf deren Ersuchen ohne weitere Förmlichkeiten zu gestatten. Überdies versehen die Vertragsparteien ihre Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren. Für die Mitgliedstaaten der EU gilt diese Verpflichtung nur hinsichtlich

der Personen, die für Gemeinschaftszwecke nach der Erklärung Nr. 2 zum Vertrag zur Gründung der EU als ihre Staatsangehörigen anzusehen sind.

- (2) Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, auf Ersuchen der anderen Vertragspartei bilaterale Abkommen zur Festlegung spezifischer Verpflichtungen für die Zusammenarbeit zur Verhinderung und Kontrolle der illegalen Einwanderung zu schließen, einschließlich der Verpflichtung, die Rückkehr von Staatsangehörigen anderer Länder und Staatenlosen zu gestatten, die aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei in ihr Gebiet gekommen sind.
- (3) Der Assoziationsrat prüft, welche weiteren gemeinsamen Anstrengungen unternommen werden können, um die illegale Einwanderung zu verhindern und zu kontrollieren.
- (4) Diese gemeinsame Erklärung ist nicht so auszulegen, als könnten die Vertragsparteien bei ihrer Umsetzung den ihnen aus den geltenden Menschenrechtsnormen erwachsenden Pflichten zuwiderhandeln oder als würden diese Pflichten verringert.“

Die Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Tunesien und Israel enthalten noch keine Klauseln über eine Rückübernahme, da zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Abkommen – Tunesien: 17. Juli 1995, Israel: 20. November 1995 – die Haltung der EU in dieser Frage noch nicht festgelegt war (vgl. die Vorbemerkung).

2. Mit welchem Formulierungsvorschlag bez. der Rückübernahme (bzw. Durchbeförderung) von eigenen Staatsangehörigen, Staatenlosen, Drittstaatsangehörigen sowie von Personen ohne legalen Aufenthaltstitel, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden konnte,
 - sind die EU-Mitgliedstaaten bzw.
 - ist die Bundesregierung
 in die Verhandlungen der zweiten euromediterranen Konferenz in Malta gegangen?
 - a) Wie lautet die diesbezügliche Formulierung im Schlußdokument der Malta-Konferenz?
 - b) Wie sind etwaige Spiegelstriche/Auslassungen im flüchtlings- und migrationspolitischen Teil des Schlußdokuments zu erklären?

Die angesprochene Thematik war auf der zweiten euromediterranen Konferenz weder vorgesehen noch ist sie dort behandelt worden.

3. Welche Positionen vertreten die am euromediterranen Dialog beteiligten Mitgliedstaaten der Arabischen Liga hinsichtlich der Rückübernahme und Durchbeförderung?
Welche Haltung nimmt die Bundesregierung in der Auseinandersetzung mit den arabischen Staaten ein?

Da eine koordinierte Haltung der am euromediterranen Prozeß beteiligten Mitgliedstaaten der Arabischen Liga zur Frage der Rückübernahme nicht vorliegt, entfällt eine Antwort auf diese Frage.

4. Mit welchen Ländern führen die EU-Staaten im Rahmen des euro-mediterranen Dialogs Verhandlungen über ein einheitliches bzw. bilaterales Rücknahmeabkommen?
- Mit welchen dieser Länder wurden inzwischen (durch die EU bzw. einzelne Mitgliedstaaten) derartige Rücknahmeabkommen unterzeichnet (bitte aufschlüsseln)?
 - Wie lautet der darin enthaltene Passus zur Rückübernahme (bzw. Durchbeförderung) von eigenen Staatsangehörigen, Staatenlosen, Drittstaatsangehörigen sowie von Personen ohne legalen Aufenthaltstitel, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden konnte?

Die Rückführung von illegal in den EU-Mitgliedstaaten aufhältigen Drittstaatsangehörigen fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Daher kann die EU-Kommission in den Europa-Mittelmeer-Abkommen nur über generelle Rückübernahmeklauseln verhandeln. Zur Durchführung und Umsetzung dieser generellen Klauseln müssen die einzelnen EU-Mitgliedstaaten mit dem jeweiligen Mittelmeerdrittstaat Rückübernahmeabkommen schließen.

5. Gibt es einen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vereinheitlichten Entwurf eines Rücknahmeabkommens im Hinblick auf die am euro-mediterranen Dialog beteiligten Länder, und wenn ja, wie lautet dieser Passus hinsichtlich der Rückübernahme (bzw. Durchbeförderung) von eigenen Staatsangehörigen, Staatenlosen, Drittstaatsangehörigen sowie von Personen ohne legalen Aufenthaltstitel, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden konnte?
- In welchem bereits geschlossenen Assoziierungs- bzw. Rücknahmeabkommen ist dieser Passus vollständig enthalten?
 - Inwiefern weichen die Formulierungen in den bereits abgeschlossenen Abkommen mit Israel und Tunesien hiervon ab?
Wie kam es zu diesen Abweichungen?

Nein.

6. Welche der Länder, mit denen Rücknahmeabkommen vereinbart worden sind bzw. mit denen derzeit derartige Verträge ausgehandelt werden, haben die VN-Charta zur Achtung der Menschenrechte unterzeichnet, und welche nicht?
- Welche dieser Länder haben die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ratifiziert?
 - Welche dieser Länder haben auch die Protokolle zur GFK ratifiziert?
 - Welche dieser Länder haben Vorbehalte welchen Inhalts zur Gültigkeit der GFK notifiziert?

Hinsichtlich des Unterzeichnungs- bzw. Ratifikationsstandes der in der vorliegenden Frage angesprochenen Völkerrechtsakte durch die 12 Mittelmeerpartner der EU wird auf den vom Bundesministerium der Justiz jährlich neu herausgegebenen und aktuell am 31. Dezember 1997 abgeschlossenen Fundstellennachweis B (BGBl. 1998 II vom 12. Januar 1998) verwiesen.

7. Inwiefern wurden bzw. werden im Rahmen des euromediterranen Dialogs bzw. der damit im Zusammenhang stehenden Rücknahmeabkommen mit welchen Ländern Abkommen über polizeiliche, grenzpolizeiliche, ausländerrechtliche bzw. asylverfahrensrechtliche Unterstützung verhandelt?

- a) Inwiefern wird im Zuge dessen mit welchen Ländern über die Entsendung polizeilicher bzw. grenzpolizeilicher Beraterinnen und Berater bzw. Ausbilderinnen und Ausbilder verhandelt?
- b) Inwiefern wird im Zuge dessen mit welchen Staaten über den Verkauf bzw. die Überlassung technischen Geräts zur Grenzüberwachung verhandelt?

Verhandlungen über polizeiliche, grenzpolizeiliche, ausländer- oder asylrechtliche Ausbildungs-, Ausbildungs- oder Beratungshilfen finden im Rahmen des euromediterranen Dialogs nicht statt. Und auch auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung in diesem Rahmen mit keinem der zwölf Mittelmeerpartner bilaterale Abkommen über derartige Unterstützungen geschlossen; solche Abkommen sind auch in Zukunft nicht geplant. In personeller Hinsicht hat allein das Bundeskriminalamt Verbindungsbeamte nach Zypern (2), in die Türkei (3) sowie nach Marokko (1) entsandt. Dessen Hauptaufgabe bezieht sich primär auf den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden in bezug auf die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und der Organisierten Kriminalität.

8. Mit welchen Staaten, mit denen Rücknahmeabkommen vereinbart worden sind oder mit denen derzeit solche Verträge ausgehandelt werden, plant der Bund bzw. planen – nach Kenntnis der Bundesregierung – welche Bundesländer, im weitesten Sinne (vgl. Drucksache 13/8416) Polizeihilfeabkommen abzuschließen?

Die Bundesregierung und – soweit der Bundesregierung bekannt – die Bundesländer planen derzeit keine Polizeihilfsabkommen mit Staaten, mit denen Rückübernahmeabkommen vereinbart worden sind oder derzeit ausgehandelt werden.

Algerien

9. Wann und wo verhandelte die EU bzw. die Bundesregierung bislang mit Algerien über ein Assoziationsabkommen (bitte detailliert angeben)?

Wie ist der diesbezügliche Verhandlungsstand?

Die Klärung welcher Fragen steht der Unterzeichnung eines Abkommens noch im Wege?

Die EU-Kommission verhandelt mit Algerien über ein neues Europa-Mittelmeer-Abkommen seit März 1997. Einer Einigung stehen bisher u. a. unzureichende Vorschläge Algeriens zum Abbau seiner Einfuhrzölle für gewerbliche Waren aus der EG sowie sehr weitreichende algerische Vorstellungen über Zugeständnisse der EG beim Handel mit Agrarprodukten entgegen. Die Regelungen der Niederlassungsfreiheit und des Dienstleistungsverkehrs macht Algerien von seinem Beitritt zur WTO und dem GATS abhängig. Außerdem akzeptiert Algerien nicht die Rückübernahmeklausel und verlangt bei den Sozialbestimmungen über das EG-Angebot hinausgehende Vergünstigungen, die grundsätzlich nur bilateral von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu regeln sind.

10. In welchem Umfang und wofür hat Algerien bisher Mittel aus dem MEDA-Programm der EU erhalten (bitte einzeln auflühren), und in welchem Umfang und Zeitraum stehen Algerien nach Abschluß des Assoziierungsabkommens MEDA- bzw. andere EU-Mittel zu?

Werden in Algerien Maßnahmen im Rahmen der vom Internationalen Währungsfond bzw. der Weltbank vereinbarten Strukturanpassungsprogramme von der EU mit Mitteln aus dem MEDA-Programm unterstützt, und wenn ja, welche?

a) Erhaltene Mittel:

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen statistischen Unterlagen, die Auskunft über Umfang und Verwendungszweck der Mittel aus dem MEDA-Programm für Algerien geben. Nach den von der EU-Kommission in der Sitzung des Mittelmeerausschusses am 22. Januar 1998 verteilten Übersichten

- Execution des credits d'engagement du programme MEDA en 1996/97 (Umsetzung der Verpflichtungsermächtigungen MEDA-Programm 1996/97)
- Execution des credits de paiement du programme MEDA en 1996/97 (Umsetzung der Baransätze MEDA-Programm 1996/97)

ergibt sich folgendes Bild:

aa) Umsetzung der Verpflichtungsermächtigungen 1996 und 1997

Algerien				
Projektbezeichnung	Dauer	Gesamtbetrag (Mio. ECU)	Mittel 1996 (Mio. ECU)	Mittel 1997 (Mio. ECU)
Strukturanpassung	2 Jahre	30,0		30,0
Zinsbonifikation	variabel	10,75		10,75

bb) Umsetzung der Baransätze 1996 und 1997

Algerien					
Projektbezeichnung	Gesamt- betrag	Mittel 1996	Zahlung 1996	Mittel 17.11.1997	Zahlung 17.11.1997
Strukturanpassung	30,0			30,0	
Zinsbonifikation	10,75			10,75	

b) Zustehende Mittel:

Für die einzelnen Mittelmeerländer gibt es keine rechtlich verbindlichen Zusagen in einer bestimmten Höhe. Die Verwendung der MEDA-Mittel richtet sich in erster Linie nach der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Landes bei der Umsetzung von Projekten und Programmen.

11. Macht die Bundesregierung die Gewährung von Hilfen, Krediten und/oder Leistungen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit für Algerien von der Unterzeichnung eines Assoziierungsabkommens zwischen Algerien und der EU abhängig?

Die Bundesregierung macht die Gewährung derartiger Leistungen nicht von der Unterzeichnung eines Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Algerien abhängig (keine Konditionierung).

12. Ist die Vergabe entsprechender EU- bzw. bundesdeutscher Mittel an Algerien an die Einhaltung der Menschenrechte durch die algerische Regierung gekoppelt, und wenn ja, wann wurde durch wen eine derartige Prüfung mit welchem Ergebnis durchgeführt?

Gemäß Artikel 3 der sog. MEDA-Verordnung (VO Nr. 1488/96 vom 23. Juli 1996, Abl. EG 1996 Nr. L 189) beruht diese Verordnung auf der Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die somit ein wesentliches Element der Verordnung bilden. Bei deren Verletzung kann der Rat auf Vorschlag der EU-Kommission die Annahme geeigneter Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit beschließen.

Im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bildet die Menschenrechtssituation in einem Entwicklungsland ein wichtiges Kriterium zur Bewertung der Rahmenbedingungen eines Landes, die zur Entscheidung über Art und Umfang der Zusammenarbeit mit einem Entwicklungsland führt.

Libanon

13. Wann und wo verhandelte die EU bzw. die Bundesregierung bislang mit dem Libanon über ein Assoziations- bzw. Rücknahmeabkommen (bitte detailliert angeben)?
Wie ist der diesbezügliche Verhandlungsstand?
Die Klärung welcher Fragen steht der Unterzeichnung eines Abkommens noch im Wege?
14. Hat es in den Verhandlungen mit dem Libanon eine Einigung gegeben bez. der Rückübernahme (bzw. Durchbeförderung) von eigenen Staatsangehörigen, Staatenlosen, Drittstaatsangehörigen sowie von Personen ohne legalen Aufenthaltstitel, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden konnte?
Wenn nein, worin bestehen die konträren Positionen in dieser Frage?
Wie viele Personen wären von einem entsprechenden deutsch-libanesischen Abkommen betroffen?

Die EU-Kommission verhandelt mit dem Libanon seit November 1995 über ein Europa-Mittelmeer-Abkommen. Eine Einigung konnte bisher nicht erzielt werden, weil der Libanon nicht bereit ist, seine Einfuhrzölle auf gewerbliche Waren mit EG-Ursprung in einem für die WTO-Konformität des Abkommens notwendigen Umfang abzubauen. Außerdem verlangt der Libanon eine Vervielfachung der EU-Finanzhilfe.

Die Bundesregierung hat bereits wiederholt mitgeteilt (vgl. zuletzt die Antworten auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS, Drucksache 13/8770 sowie auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Steffen Tippach (PDS), Drucksachen 13/9558 und 13/9809), daß

sie bislang noch keine Verhandlungen mit dem Libanon über den Abschluß eines bilateralen Rückübernahmeabkommens geführt hat. Aus diesem Grunde, und weil statistische Angaben nicht hypothetisch, sondern immer nur vor dem Hintergrund der konkreten Abkommensausgestaltung erfolgen können, entfällt auch eine Antwort auf die Frage, wie viele Personen von einem entsprechenden Abkommen betroffen wären.

15. In welchem Umfang hat der Libanon bisher Mittel aus dem MEDA-Programm der EU erhalten, und für welche Zwecke (bitte einzeln auflisten)?

In welchem Umfang und Zeitraum stehen dem Libanon nach Abschluß des Assoziierungsabkommens MEDA- bzw. andere EU-Mittel zu?

a) Erhaltene Mittel:

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen statistischen Unterlagen, die Auskunft über Umfang und Verwendungszweck der Mittel aus dem MEDA-Programm für den Libanon geben. Nach den von der EU-Kommission in der Sitzung des Mittelmeerausschusses am 22. Januar 1998 verteilten Übersichten

- Execution des credits d'engagement du programme MEDA en 1996/97 (Umsetzung der Verpflichtungsermächtigungen MEDA-Programm 1996/97)
- Execution des credits de paiement du programme MEDA en 1996/97 (Umsetzung der Baransätze MEDA-Programm 1996/97)

ergibt sich folgendes Bild:

aa) Umsetzung der Verpflichtungsermächtigungen 1996 und 1997

Libanon				
Projektbezeichnung	Dauer	Gesamtbetrag (Mio. ECU)	Mittel 1996 (Mio. ECU)	Mittel 1997 (Mio. ECU)
Unterstützung des Wiederaufbaus der Öffentl. Verwaltung	3 Jahre	38,0	10,0	20,0
Investitionsplanungsprojekt	3 1/2 Jahre	25,0		21,0

bb) Umsetzung der Baransätze 1996 und 1997

Libanon					
Projektbezeichnung	Gesamt-betrag	Mittel 1996	Zahlung 1996	Mittel 17.11.1997	Zahlung 17.11.1997
Unterstützung des Wiederaufbaus der Öffentl. Verwaltung	38,0	10,0		20,0	
Investitions-Planungsprojekt	21,0			21,0	

b) Zustehende Mittel:

Für die einzelnen Mittelmeerländer gibt es keine rechtlich verbindlichen Zusagen in einer bestimmten Höhe. Die Verwendung der MEDA-Mittel richtet sich in erster Linie nach der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Landes bei der Umsetzung von Projekten und Programmen.

16. Inwiefern macht die Bundesregierung die Gewährung von Hilfen, Krediten und/oder Leistungen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit für den Libanon von der Unterzeichnung eines Assoziierungsabkommens zwischen Libanon und der EU abhängig?

Die Bundesregierung macht die Gewährung derartiger Leistungen nicht von der Unterzeichnung eines Assoziierungsabkommens zwischen der EU und dem Libanon abhängig (keine Konditionierung).

Jordanien

17. Wann und wo verhandelte die EU bzw. die Bundesregierung bislang mit Jordanien über ein Assoziations- bzw. Rücknahmeabkommen (bitte detailliert angeben)?

Wie ist der diesbezügliche Verhandlungsstand?

Trifft es zu, daß in Malta mit Jordanien bereits ein Vorentwurf für ein Assoziations- bzw. Rücknahmeabkommen unterzeichnet worden ist?

Die Klärung welcher Fragen steht der Unterzeichnung eines endgültigen Abkommens noch im Wege?

18. Hat es in den Verhandlungen mit Jordanien eine Einigung gegeben bez. der Rückübernahme (bzw. Durchbeförderung) von eigenen Staatsangehörigen, Staatenlosen, Drittstaatsangehörigen sowie von Personen ohne legalen Aufenthaltstitel, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden konnte?

Wenn nein, worin bestehen die konträren Positionen in dieser Frage?

- a) Wie lautet die diesbezügliche Formulierung bzw. Regelung in dem in Malta ausgehandelten Abkommensentwurf?
- b) Wie viele Personen wären von einem entsprechenden deutsch-jordanischen Abkommen betroffen?

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EG und dem Königreich Jordanien wurde am 24. November 1997 in Brüssel unterzeichnet. Anlässlich der Barcelona-Folgekonferenz in Malta im April 1997 war das Abkommen von der EU-Kommission und Jordanien paraphiert worden. Zur Frage der Formulierung der Rückübernahmeklauseln in diesem Abkommen, vgl. die Antwort zu Frage 1.

Die Bundesregierung verhandelt mit dem Königreich Jordanien derzeit nicht über den Abschluß eines bilateralen Rückübernahmeabkommens. Aus diesem Grunde, und weil statistische Angaben nicht hypothetisch, sondern immer nur vor dem Hintergrund der konkreten Abkommensausgestaltung erfolgen können, entfällt auch eine Antwort auf die Frage, wie viele Personen von einem entsprechenden Abkommen betroffen wären.

19. Was hat der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, bei seinem Besuch in Jordanien im März 1997 bez. des EU-Assoziierungs- bzw. Rücknahmeabkommens mit Jordanien vorgetragen?

Welche Forderungen bez. der Rückübernahme bzw. Durchbeförderung von Flüchtlingen bzw. Migranten ohne legalen Aufenthaltstitel hat der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, an die jordanische Regierung gestellt?

Während des Besuchs von Bundesminister Dr. Klaus Kinkel in Jordanien am 4./5. März 1997 wurde das Thema des EU-Assoziationsabkommens nur kurz und in allgemeinen Worten berührt. Forderungen wurden von deutscher Seite nicht gestellt.

20. In welchem Umfang hat Jordanien bisher Mittel aus dem MEDA-Programm der EU erhalten, und für welche Zwecke (bitte einzeln auflisten)?

In welchem Umfang und Zeitraum stehen dem Libanon nach Abschluß des Assoziierungsabkommens MEDA- bzw. andere EU-Mittel zu?

a) Erhaltene Mittel:

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen statistischen Unterlagen, die Auskunft über Umfang und Verwendungszweck der Mittel aus dem MEDA-Programm für Jordanien geben. Nach den von der EU-Kommission in der Sitzung des Mittelmeerausschusses am 22. Januar 1998 verteilten Übersichten

- Execution des credits d'engagement du programme MEDA en 1996/97 (Umsetzung der Verpflichtungsermächtigungen MEDA-Programm 1996/97)
- Execution des credits de paiement du programme MEDA en 1996/97 (Umsetzung der Baransätze MEDA-Programm 1996/97)

ergibt sich folgendes Bild:

aa) Umsetzung der Verpflichtungsermächtigungen 1996 und 1997

Jordanien				
Projektbezeichnung	Dauer	Gesamtbetrag (Mio. ECU)	Mittel 1996 (Mio. ECU)	Mittel 1997 (Mio. ECU)
Strukturanpassung	1 Jahr	100,0	100,0	

bb) Umsetzung der Baransätze 1996 und 1997

Jordanien					
Projektbezeichnung	Gesamt- betrag	Mittel 1996	Zahlung 1996	Mittel 17.11.1997	Zahlung 17.11.1997
Strukturanpassung	100,0	100,0	60,0		40,0

b) Zustehende Mittel:

Für die einzelnen Mittelmeerländer gibt es keine rechtlich verbindlichen Zusagen in einer bestimmten Höhe. Die Verwendung

der MEDA-Mittel richtet sich in erster Linie nach der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Landes bei der Umsetzung von Projekten und Programmen.

21. Hat die Bundesregierung im Zuge dieses Besuches oder in anderen Zusammenhängen die Gewährung von Hilfen, Krediten und/oder Leistungen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit von einer jordanischen Bereitschaft zur Rückübernahme abhängig gemacht?

Nein.

Syrien

22. Wann und wo verhandelte die EU bzw. die Bundesregierung bislang mit Syrien über ein Assoziations- bzw. Rücknahmeabkommen (bitte detailliert angeben)?

Wie ist der diesbezügliche Verhandlungsstand?

Die Klärung welcher Fragen steht der Unterzeichnung eines Abkommens noch im Wege?

23. Hat es in den Verhandlungen mit Syrien eine Einigung gegeben bez. der Rückübernahme (bzw. Durchbeförderung) von eigenen Staatsangehörigen, Staatenlosen, Drittstaatsangehörigen sowie von Personen ohne legalen Aufenthaltstitel, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden konnte?

Wenn nein, worin bestehen die konträren Positionen in dieser Frage?

Wie viele Personen wären von einem entsprechenden deutsch-syrischen Abkommen betroffen?

Der Rat der EU billigte am 19. Dezember 1997 das Verhandlungsmandat der EU-Kommission über ein Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EG und Syrien. Die Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und Syrien haben noch nicht begonnen.

Die Bundesregierung verhandelt mit Syrien derzeit nicht über den Abschluß eines bilateralen Rückübernahmeabkommens. Aus diesem Grunde, und weil statistische Angaben nicht hypothetisch, sondern immer nur vor dem Hintergrund der konkreten Abkommensausgestaltung erfolgen können, entfällt auch eine Antwort auf die Frage, wie viele Personen von einem entsprechenden Abkommen betroffen wären.

24. In welchem Umfang und wofür hat Syrien bisher Mittel aus dem MEDA-Programm der EU erhalten (bitte einzeln auflisten), und in welchem Umfang und Zeitraum stehen Syrien nach Abschluß des Assoziierungsabkommens MEDA- bzw. andere EU-Mittel zu?

a) Erhaltene Mittel:

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen statistischen Unterlagen, die Auskunft über Umfang und Verwendungszweck der Mittel aus dem MEDA-Programm für Syrien geben. Nach den von der EU-Kommission in der Sitzung des Mittelmeerausschusses am 22. Januar 1998 verteilten Übersichten

- Execution des credits d'engagement du programme MEDA en 1996/97 (Umsetzung der Verpflichtungsermächtigungen MEDA-Programm 1996/97)

- Execution des credits de paiement du programme MEDA en 1996/97 (Umsetzung der Baransätze MEDA-Programm 1996/97).

ergibt sich folgendes Bild:

aa) Umsetzung der Verpflichtungsermächtigungen 1996 und 1997

Syrien				
Projektbezeichnung	Dauer	Gesamtbetrag (Mio. ECU)	Mittel 1996 (Mio. ECU)	Mittel 1997 (Mio. ECU)
Programm zur Förderung des Kulturtourismus	3 Jahre	3,0	3,0	
Programm zur Förderung der Forstwirtschaft	4 Jahre	3,5	3,5	
Modernisierung der Kommunalverwaltung	3 Jahre	18,0	6,0	12,0
Unterstützung des Telekommunikationsprogramms	3 Jahre	10,0		5,5

bb) Umsetzung der Baransätze 1996 und 1997

Syrien					
Projektbezeichnung	Gesamtbetrag	Mittel 1996	Zahlung 1996	Mittel 17.11.1997	Zahlung 17.11.1997
Programm zur Förderung des Kulturtourismus	3,0	3,0		12,0	
Programm zur Förderung der Forstwirtschaft	3,5	3,5			
Modernisierung der Kommunalverwaltung	18,0	6,0			
Unterstützung des Telekommunikationsprogramms	5,5			5,5	

b) Zustehende Mittel:

Für die einzelnen Mittelmeerländer gibt es keine rechtlich verbindlichen Zusagen in einer bestimmten Höhe. Die Verwendung der MEDA-Mittel richtet sich in erster Linie nach der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Landes bei der Umsetzung von Projekten und Programmen.

25. Macht die Bundesregierung die Gewährung von Hilfen, Krediten und/oder Leistungen der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit für Syrien von der Unterzeichnung eines Assoziierungsabkommens zwischen Syrien und der EU abhängig?

Die Bundesregierung macht die Gewährung derartiger Leistungen nicht von der Unterzeichnung eines Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Syrien abhängig (keine Konditionierung).

Schlußfragen

26. Welche praktischen Auswirkungen würde der Abschluß eines deutsch-jordanischen bzw. deutsch-syrischen Rücknahmeabkommens für die Abschiebung ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger haben (z. B. Öffnung eines Landwegs in den Irak)?

Die Bundesregierung verhandelt derzeit weder mit dem Königreich Jordanien noch mit Syrien über den Abschluß eines bilateralen Rückübernahmeabkommens (vgl. die Antworten auf Frage 18 und 23). Aus diesem Grunde, und weil Angaben zu den praktischen Auswirkungen derartiger Abkommen nicht hypothetisch, sondern immer nur vor dem Hintergrund seiner konkreten Ausgestaltung erfolgen können, entfällt eine Antwort auf diese Frage.

27. Inwiefern gibt es von seiten der EU bzw. der Bundesregierung ein Junktum zwischen dem Abschluß von Assoziierungsabkommen einerseits, Rücknahmeabkommen andererseits sowie schließlich der Vergabe finanzieller Mittel (sei es aus dem MEDA-Programm oder aus Mitteln aus dem Haushalt des Bundes)?

Ein förmliches Junktum von seiten der EU bzw. der Bundesregierung zwischen dem Abschluß von Europa-Mittelmeer-Abkommen einerseits und Rückübernahmeabkommen andererseits sowie der Vergabe finanzieller Mittel gibt es nicht. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die Abkommen hinsichtlich der beiderseitigen Zugeständnisse ausgewogen sein müssen. Hierzu gehört ggf. auch der Abschluß von Rückübernahmeabkommen.

28. Welche Bundes- und ggf. welche Länderministerien sind an den Verhandlungen um Assoziierungsabkommen bzw. Rücknahmeabkommen mit den Mittelmeer-Anrainerstaaten beteiligt?
Bei welchem Bundesministerium liegt hinsichtlich welchen Verhandlungsgegenstands die Federführung?

Die Europa-Mittelmeer-Abkommen verhandelt die EU-Kommission mit den Mittelmeerdrittstaaten. Innerhalb der Bundesregierung vor allem betroffen sind das Auswärtige Amt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Federführung für die Außenbeziehungen der EU teilen sich das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für Wirtschaft. Die Federführung für die in Frage stehenden Assoziationsabkommen wird vom Bundesministerium für Wirtschaft wahrgenommen; für die bilateralen Rückübernahmeabkommen ist das Bundesministerium des Innern federführend zuständig. Die Bundesländer werden über den Bundesrat beteiligt.

